



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR BAUTEN UND TECHNIK

19/SN-221/ME

Geschäftszahl 15.155/2-I/5/86

1011 Wien, Stubenring 1

Telefon 0222/7500

Name des Sachbearbeiters:

MR. Jelinek

Klappe 5638 Durchwahl

Fernschreib-Nr. 1 11145, 1 11780

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1016 Wien

Bitte in der Antwort die

Geschäftszahl dieses

Schreibens anführen

Betr.: Entwurf eines Bundes-
Kunstförderungsgesetzes;
Stellungnahme

BETRIEBS-ENTWURF	
Zl.	6-GE/9
Datum:	2. APR. 1986
Verteilt:	7. APR. 1986
Dringend !	

S. Bauer

Das Bundesministerium für Bauten und Technik beehrt sich,
in der Anlage 25 Ausfertigungen seiner u.e. an das Bundes-
ministerium für Unterricht, Kunst und Sport gerichteten
Stellungnahme zum Entwurf des o.a. Bundesgesetzes zu über-
mitteln.

25 Beilagen

Wien, am 24. März 1986

Für den Bundesminister:

Dr. Schuberth

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Peyerl



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR BAUTEN UND TECHNIK

Geschäftszahl 15.155/2-I/5/86

An das
Bundesministerium für Unterricht,
Kunst und Sport

Minoritenplatz 5
1014 Wien

1011 Wien, Stubenring 1
Telefon 0222/7500
Name des Sachbearbeiters:

MR. Jelinek

Klappe 5638 Durchwahl
Fernschreib-Nr. 1 11145, 1 11780

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

Betr.: Entwurf eines Bundes-Kunst-
förderungsgesetzes;
Stellungnahme

Dringend !

zu Zl. 12.935/1-III/9/86 vom 6.2.1986

Das Bundesministerium für Bauten und Technik beehrt sich,
im folgenden die ho. Stellungnahme zum o.a. Gesetzesentwurf
zu übermitteln.

Zu den §§ 1 und 2:

Die Begriffe der "Kunst", der "künstlerischen Literatur" und
der "künstlerischen Produktionen" sind nirgends definiert.
Offenbar will der Bundesgesetzgeber an den in der Rechtsordnung
bereits vorhandenen Rechtsbestand, so an Art. 17a des Staats-
grundgesetzes i.d.F. BGBl.Nr. 262/1982, anknüpfen. Dies dürfte
jedoch aus folgenden Gründen problematisch sein:

Wie in den Erläuterungen selbst ausgeführt, ist die erwähnte
Verankerung der Freiheit der Kunst im Rahmen des Staatsgrund-
gesetzes auf jener Stufe geblieben, die nach der österreichischen
Rechtsordnung allgemein den einschlägigen verfassungsrechtlich
gewährleisteten Grundrechten zukommt; sie haben eine Abwehr-
funktion gegen etwaige staatliche Eingriffe. Derartige staat-
liche Eingriffe sind aber wohl begrifflich stets nur insoweit
möglich, als bereits ein "fertiges" Kunstwerk vorliegt. Die
Frage, ob das betreffende Werk zur Kunst gehört oder nicht,

./

- 2 -

kann durch die Einholung eines Sachverständigengutachtens, welches sich an der vorherrschenden Meinung der jeweiligen Fachwelt zu orientieren haben wird, gelöst werden. Analog verhält es sich bei den in Betracht kommenden einfachgesetzlichen Regelungen, wie jenen des Denkmalschutzes, des Ortsbildschutzes und ähnlicher Belange. Demgegenüber soll gemäß dem vorliegenden Entwurf vorwiegend oder doch zumindestens teilweise ein erst in der Entstehung begriffenes künstlerisches Schaffen gefördert werden. Es müssen erhebliche Zweifel angemeldet werden, ob für Werke, die erst in der Entstehung begriffen sind oder in Einzelfällen sogar erst nur in der Form eines mehr oder weniger ausgeprägten Konzeptes vorliegen, ein schlüssiges Sachverständigengutachten eingeholt werden kann und ob überhaupt von einer vorherrschenden Meinung der Fachwelt zu derartigen Vorhaben gesprochen werden kann. Dementsprechend bedürfte es wohl für ein derartiges Förderungsgesetz einer eingrenzenden Definition des Begriffes "Kunst", die eine Vollziehung ermöglicht.

Schließlich sei in diesem Zusammenhang etwa auf § 2 des Urheberrechtsgesetzes, welches die Werke der Literatur behandelt, hingewiesen. Dieses unterscheidet in den Ziffern 1 und 2 Sprachwerke aller Art und Bühnenwerke gegenüber der Ziffer 3, Werke wissenschaftlicher oder belehrender Art. Das Urheberrechtsgesetz kennt natürlich nicht Begriffe der "künstlerischen Literatur" oder der "künstlerischen Produktionen", wohl auch deshalb, weil sich sofort die Frage erhebt, ob es auch eine "unkünstlerische Literatur" oder "unkünstlerische Produktionen" gibt und dies alles definiert werden müßte.

Zu § 2 Abs. 2:

Inwieweit können künstlerische Leistungen und Vorhaben auch von juristischen Personen erbracht werden? Diese Stelle des Entwurfes sollte jedenfalls überdacht werden.

Weiters erscheint es einfacher, den ersten Nebensatz des zweiten Satzes "Diese Voraussetzung gilt aus erfüllt" entfallen

./.

- 3 -

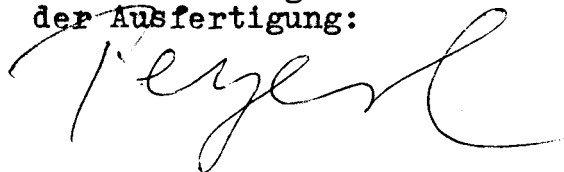
zu lassen und den ersten und zweiten Satz durch "oder" zu verbinden und entsprechend zu formulieren.

Wien, am 24. März 1986

Für den Bundesminister:

Dr. Schuberth

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

A handwritten signature in dark ink, appearing to be 'Feyerl', written in a cursive style.